Gesetz über Volksabstimmung

bom 14.7.1988 (RGBI, I S. 479)

(Neubearbeitung nach dem Stande bom 1. 6. 1941)

Einführung

Der Gebanke ber Volksabstimmung hatte in der Zwischenbersassung eine unbefriedigende Lösung gefunden. Entweder durfte das Volk nur nach dorausgegangenem parlamentarischem Gesetzgebungsversahren dei Meinungsverschiedenheiten unter den an der Gesetzgebung mitwirsenden Organen (Neichspräsident, Neichstag) zur Entscheidung angerusen werden, oder aber eine kleine Minderheit im Volk konike bermittels eines Volksbegehrens einen Volksentschied herbeisühren. Das nachstehende Gesetzelchafft der Keichsregierung die Möglichkeit, ihrerseits das Volk zu befragen, und dwar nicht nur in Gegenständen der Gesetze bung.

×

Das Gefet hat folgenden Wortlaut:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

3 1

(1) Die Reichsregierung1) kann das Bolk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Wasnahme2) zustimmt oder nicht.

(2) Bei ber Maknahme2) nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz) handeln.

Bu § 1: 1) Nach ber Zwischenbersassung konnte ber Reichspräsibent ober — in Verbindung mit einer Bolfsminberheit — eine Reichstagsminberheit bem Volfsentschein. Der Keichsteit bem Volfsentscheid. Der Reichsregierung war der Weg der Anrusung des Volfs verschlossen. Die Serstellung dieser Verbindung zwischen Führung und Volf entsprächt der Ausschaftung parlamentarischen Ideengutes. Die Volfsbestagung ist nicht auf Geses ebeschränkt (siehe Ann. 3).

2) Dem Gegenstande nach ist die "Mahnahme" nicht beschränft; sie kann alles umfassen.

3) Die Frage, ob her eigentliche Gesetzebungsatt bei der Reichseregierung liegt, ob also bas Volk nur "zustimmt", ober ob das Volk selbst Gesetzeber ist, ist offen. Mährend ursprünglich die Meinung dahln ging, daß das Volk selbst zum Gesetzeber wirde, ging die spätere Anschauung dahln, daß die Reichsregierung auch dann Gesetzeber bleibt, wenn ein Gesetzeben Gesamtvolk zur Zustimmung unterbreitet wird. — Praktisch können bei de Fälle denklar sein, indem im einen Vall die Reichsregierung das von ihr rechtswirksam beschlossen Gesetzeburg eine besonders Wertrauensvorum des Volkes untermauern läßt, während im anderen Fall die Keichsregierung eine formulierte Rechtsnorm der besonders seierlichen Art der unmittelbaren Volksgesetzung unterwirft. Praktische Bedeutung hat diese Frage nicht, vor allem nicht im völkischen Führerstaat, in dem Führung und Volk eine untrennbare Einheit bilben.

I. Öffensliches Recht a) Berfassung

§ 2

Bei der Bolfsabstimmung entscheibet die Mehrheit der abgegebenen1) gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Geseh betrifft, das versassungsändernde2) Borschriften enthält.

8 3

Stimmt das Bolf den Maßnahmen zu,1) so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Bolk und Reich vom 24. März 1993 (NGBl. I S. 141) entsprechende Anwendung.2)

8 4

Der Reichsminister des Junern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Geseiges Rechtsperordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.1)

Der Reichstangier. Der Reichsminifter des Innern.

Su § 2: 1) Also nicht ersorderlich Mehrheit der Stimmberechtigten, so daß die Entscheidung in Händen derer liegt, die sich an der Abstimmung aktiv beteiligen; die Richtabstimmenden werden überhaupt nicht gerechnet.

2) Bekanntlich bedurften nach der Zwischen.

2) Bekanntlich bedurften nach der Zwischenbersassung solche Gesehe, die die "Bersassung" änderten, einer besonderen, auch ist isterten Mehrheit. Nachdem die "Zwischenversassung" nur mehr die Bedeutung eines "gewöhnlichen" Gesehes hat, soweit sie nicht, was in allen wichtigeren Kuntten der Fall ist, gegenstandslos wurde, ist hinsichtlich der Bolksabstimmung kein Unterschied mehr gemacht zwischen "Gesehen, die die Bersassung ändern" und anderen "gewöhnlichen" Gesehen.

Zu § 3: 1) Nach Lage der Dinge wird die Befragung des Volks so gestaltet sein, daß die Abstimmung auf "Ja" oder "Nein" lautet.

2) Die Anziehung des Art. 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes bedeutet, daß die "Mahnahme", der das Volk zugestimmt hat, vom Staatsoberhaupt (dann als: "Neichstanzler") ausgesertigt und im Neichsgesetzblatt verkündet wird.

3u § 4: 1) Auf der Grundlage des borftehenden "Gesehes über Volksabstimmung" sind folgende Abstimmungen durchgeführt worden:

- a) am 12.11, 1983 wegen bes Austritts des Deutschen Reiches aus dem Bölferbund (RGBI. 1988 I S. 780);
- b) am 19. 8. 1984 wegen der Vereinigung des Amtes des Neichspräsidenten mit dem des Reichstanzlers (RGBI. 1984 I S. 752, 757);
- c) am 10. 4. 1988 wegen der Wiederbereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reich (RGBI. 1988 I S. 257).

(Mebicus)